

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Ein Jahr Legalisierung von Cannabis – Straßenverkehr und Fahrerlaubnisrecht in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1069** vom 30. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit sich einzelne Fragestellungen allgemein auf Drogen beziehen, wird klarstellend angemerkt, dass entsprechend der Thematik der Kleinen Anfrage 8/1069 die Beantwortungen ausschließlich auf Cannabis gerichtet sind. Weitere Drogen sind für einen kontrollierten Gemeingebrauch bislang nicht legalisiert worden.*

Darüber hinaus baut die Kleine Anfrage 8/1069 auf die Kleine Anfrage 8/42 (Drucksache 8/219) des Abgeordneten Mühlmann (AfD) - Unfallursache Cannabis im Straßenverkehr - aktueller Stand - auf.

1. Wie viele Verkehrsunfälle mit vermutetem oder nachgewiesenem Einfluss von Cannabis wurden seit Einführung des Tetrahydrocannabinol(THC)-Sonderkenners im Juni 2024 durch die Thüringer Polizei erfasst und wie verteilen sich diese nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

Antwort:

Zu den Erfassungsmodalitäten von Verkehrsunfällen unter Einfluss von Tetrahydrocannabinol (THC) wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/42 (Drucksache 8/219) „Unfallursache Cannabis im Straßenverkehr – aktueller Stand“ sowie die Dringlichkeitsanfrage DS 8/1156 des Abgeordneten Mühlmann (AfD) – Unfallursache Cannabis im Straßenverkehr im Jahr 2024 verwiesen. In deren Beantwortung wurde bereits mitgeteilt, dass seit 5. Juni 2024 Verkehrsunfälle mit der Ursache THC-Konsum in der Thüringer Polizei über einen Sonderkenner statistisch in der Elektronischen Unfalltypensteckkarte (EUSKA) erfasst werden können. Für eine qualitätsgesicherte Datenbasis war es erforderlich, den THC-

* Mit dem am 1. April 2024 in Kraft getretenen „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)“, BGBl. 2024 I Nr. 109 vom 27. März 2024, wurden in Artikel 1 - Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis [Konsumcannabisgesetz – KCanG]) - Besitz, Eigenkonsum und privater Eigenanbau von Cannabis für Erwachsene innerhalb bestimmter Mengengrenzen erlaubt. Weitere Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes, die den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen an Mitglieder zum Eigenkonsum ermöglichen, traten zum 1. Juli 2024 in Kraft. Darüber hinaus wurde mit dem am 22. August 2024 in Kraft getretenen „Sechsten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. 2024 I Nr. 266 vom 21. August 2024) in § 24a StVG ein gesetzlicher Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum eingeführt.

Konsum im Vorgangsbearbeitungssystem „ComVor“ der Thüringer Polizei erfassbar zu machen und an EUSKA zu übertragen.

Die Beantwortung der Fragestellung erstreckt sich auf den Zeitraum von Juni 2024 bis einschließlich 30. Juni 2025. Insgesamt erfasste die Thüringer Polizei in diesem Zeitraum 135 Verkehrsunfälle, bei denen Kraftfahrzeugführende unter dem Einfluss von Cannabis standen. In der Gesamtmeldung gehen die für 2024 erfassten 85 Verkehrsunfälle mit auf, welche bereits Gegenstand der Dringlichkeitsanfrage Drucksache 8/1156 des Abgeordneten Mühlmann (AfD) – Unfallursache Cannabis im Straßenverkehr im Jahr 2024 – waren.

Anzahl der durch die Polizei erfassten Verkehrsunfälle (VU) mit Verkehrsbeteiligung unter dem Einfluss von THC	Zuordnung nach Polizeibehörde	Zuordnung nach Landkreis/kreisfreie Stadt
11	Autobahnpolizeiinspektion *gesondert erfasst nach BAB-Abschnitt: 8 VU auf BAB 4 2 VU auf BAB 9 1 VU auf BAB 73	
14	Landespolizeiinspektion Erfurt	11 VU Stadt Erfurt 3 VU Landkreis Sömmerda
17	Landespolizeiinspektion Gera	6 VU Stadt Gera 8 VU Landkreis Altenburger Land 3 VU Landkreis Greiz
24	Landespolizeiinspektion Gotha	12 VU Landkreis Gotha 5 VU Ilmkreis 7 VU Wartburgkreis
7	Landespolizeiinspektion Jena	2 VU Stadt Jena 2 VU Landkreis Apolda 2 VU Stadt Weimar 1 VU Landkreis Weimarer Land
24	Landespolizeiinspektion Nordhausen	8 VU Landkreis Nordhausen 5 VU Landkreis Eichsfeld 8 VU Kyffhäuserkreis 3 VU Unstrut-Hainich-Kreis
16	Landespolizeiinspektion Saalfeld	9 VU Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 4 VU Saale-Orla-Kreis 3 VU Landkreis Sonneberg
22	Landespolizeiinspektion Suhl	9 VU Stadt Suhl 5 VU Landkreis Hildburghausen 8 VU Landkreis Schmalkalden-Meiningen

2. Wie viele polizeiliche Verfahren wegen des Führens eines Kraftfahrzeugs mit einem relevanten THC-Gehalt im Blut wurden seit Inkrafttreten des entsprechenden Grenzwerts in Thüringen eingeleitet?

Antwort:

Der Bundesgesetzgeber sah bislang die Einführung eines gesetzlich normierten Wirkungsgrenzwertes von 3,5 ng/ml THC im Blutserum ausschließlich im Straßenverkehrsgesetz (StVG) vor. Bei entsprechend festgestellten Verstößen besteht die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung im Rahmen der Einleitung eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens (VOWi-Verfahren) wegen Verstoß gegen § 24a Absatz 1a StVG (3,5 ng/ml oder mehr THC im Blutserum), Verstoß gegen § 24 Absatz 2a StVG (Mischkonsum) oder § 24c Absatz 1 StVG (Verstoß gegen das Alkohol- und Cannabisverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen).

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch die Zentrale Bußgeldstelle der Thüringer Polizei (ZBS) nach Inkrafttreten des „Sechsten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrs-

rechtlicher Vorschriften“ am 22. August 2024 51 VOWI-Verfahren wegen Verstößen gegen § 24a Absatz 1a StVG und elf VOWI-Verfahren wegen Verstößen gegen § 24a Absatz 2a StVG eingeleitet. Die Erhebung für 2025 ergab für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 920 eingeleitete VOWI-Verfahren (davon 805 Verfahren wegen Verstößen gemäß § 24a Absatz 1a StVG, 50 Verfahren wegen Verstößen gemäß § 24a Absatz 2a StVG und 65 Verfahren wegen Verstößen gemäß § 24c Absatz 1 StVG).

Bei einer Kontrolle von Kraftfahrzeugführenden kann bei vorliegendem Anfangsverdacht des Konsums berauschender Mittel mittels Drogenvor-testgeräten eine Feststellung der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit erfolgen. Hierzu gehört auch ein Drogenvor-test zur Feststellung von Cannabiskonsum. Beweiserheblich ist in jedem Fall ausschließlich die entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entnehmende Blutprobe und das Analyseergebnis der Rechtsmedizin, bei welcher die tatsächliche THC-Intoxikation festgestellt wird. Dies gilt gleichermaßen beim Verdacht von Mischkonsum.

Im Strafverfahren liegt eine Unterscheidung nach Stoffgruppen bislang nicht vor. So wird, wie bei Verkehrsunfällen unter dem Einfluss von Alkohol auch, jedweder Verkehrsunfall, bei denen Kraftfahrzeugführende unter dem Einfluss von Cannabis oder anderen berauschenden Mitteln gestanden haben oder Mischkonsum stattgefunden hat, ein Strafverfahren nach §§ 315c oder 316 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet, soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Verkehrsunfall stellt hierbei die schwerwiegendste Ausfallerscheinung dar.

3. In welchem Umfang wurden im Jahr 2024 medizinisch-psychologische Untersuchungen in Thüringen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum angeordnet und wie viele davon beruhten auf dem Fehlen eines hinreichend sicheren Trennverhaltens?

Antwort:

Mangels gesonderter statistischer Erfassung sind hierzu keine belastbaren Angaben möglich. Der Landesregierung ist bekannt, dass eine Schätzung der Thüringer Fahrerlaubnisbehörden ergeben hat, dass im Kalenderjahr 2024 circa 180 medizinisch-psychologische Untersuchungen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum angeordnet wurden. Etwa 110 dieser Anordnungen beruhten auf dem Fehlen eines hinreichend sicheren Trennverhaltens.

4. Welche fachlichen Hinweise oder Auslegungshilfen wurden seitens der Landesregierung oder der Fahrerlaubnisbehörden im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Grenzwerts erarbeitet oder an die unteren Verwaltungsbehörden weitergegeben?

Antwort:

Hinsichtlich der polizeilichen Aufgabenbewältigung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Cannabisgesetzes (CanG) und der Änderungen im Straßenverkehrsgesetz wurden die Polizeibehörden und deren örtliche Dienststellen per Weisungslagen über die rechtlichen Änderungen in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus wurden Handreichungen zur Verfügung gestellt, welche insbesondere auf die Unterscheidungsmerkmale und Verfahrensweisen bei der Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG im Gegensatz zur Fahruntüchtigkeit mit möglicher Strafbarkeit nach §§ 315c oder 316 StGB abgestellt haben. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Hinsichtlich des Fahrerlaubnisrechts haben die Thüringer Fahrerlaubnisbehörden nach Inkraftsetzung des Cannabisgesetzes zum 1. April 2024, in welchem mit Artikel 14 Änderungen der §§ 13a und 14 sowie der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vorgenommen wurden, interne Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise erhalten. Diese wurden zuvorderst auf Ebene der Länder und des Bundes abgestimmt. Im Zusammenhang mit der Einführung eines gesetzlich normierten Wirkungsgrenzwertes von 3,5 ng/ml THC im Blutserum wurde den Thüringer Fahrerlaubnisbehörden mitgeteilt, dass zur Anwendung des § 13a Satz 1 Nr. 2b FeV zu prüfen ist, ob wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden. Ausschlaggebend ist hier somit lediglich, ob mindestens zwei Zuwiderhandlungen verwertbar sind, unabhängig davon, wann diese Zuwiderhandlungen begangen wurden und welcher Grenzwert zu diesem Zeitpunkt Anwendung fand. Angeknüpft wird allein an das formale Kriterium der Zuwiderhandlung, wobei zu beachten ist, dass die jeweiligen Zuwiderhandlungen noch verwertbar sein müssen.

5. Welche Entwicklung ist im Jahr 2024 bei Fahrverboten, Entziehungen der Fahrerlaubnis oder behördlichen Verwarnungen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zu verzeichnen und wie unterscheiden sich diese Werte von den Vorjahren?

Antwort:

Mit Inkraftsetzung des Cannabisgesetzes und einhergehenden Änderungen in der FeV wurden Thüringer Fahrerlaubnisbehörden vor eine große Herausforderung gestellt, da eine neue Verfahrensweise einzuführen war.

Die in Anlage 4 FeV zuvorderst bestehenden Regelungen zur Verfahrensweise bei regelmäßigem und gelegentlichem Konsum konnten nicht mehr vollumfänglich angewendet werden. Hat bis 31. März 2024 ein regelmäßiger Konsum von Cannabis direkt zum Wegfall der Fahreignung beziehungsweise zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt (ohne vorherige Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung), so kann das Konsummuster seit dem 1. April 2024 lediglich im Rahmen einer angeordneten Begutachtung berücksichtigt werden. Seit 1. April 2024 ist die Fahreignung nach der neuen Nummer 9.2 der Anlage 4 FeV nur noch bei nachgewiesenem Cannabismissbrauch oder nachgewiesener Cannabisabhängigkeit ausgeschlossen.

Der Landesregierung ist bekannt, dass bei den Thüringer Fahrerlaubnisbehörden aufgrund der Rechtsänderung in der Fahrerlaubnis-Verordnung ein deutlicher Rückgang von Fahrerlaubnisentziehungen aufgrund von Cannabiskonsum im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen ist. Dies ist insbesondere darin begründet, dass rechtlich keine direkte Entziehung der Fahrerlaubnis mehr möglich ist, sondern zunächst eine Eignungsüberprüfung mittels Anordnung eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens zu erfolgen hat.

6. Inwiefern wurden Polizeibeamte in Thüringen speziell zum Umgang mit dem neuen Grenzwert geschult, insbesondere im Hinblick auf Vortests, Beweissicherung und den Ablauf bei Verdacht auf Mischkonsum?

Antwort:

Im Bereich der Ausbildung an den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei werden seit dem Inkrafttreten der Änderungen des § 24a StVG im August 2024 die neu eingefügten Absätze 1a und 2a rechtstheoretisch vermittelt und sind Gegenstand der handlungstheoretischen sowie -praktischen Ausbildung der Studiengänge beziehungsweise der Polizeianwärterlehrgänge.

Darüber hinaus fanden und finden weiterhin Schulungsmaßnahmen in den Behörden und Dienststellen der Thüringer Polizei mit Schwerpunktsetzung verkehrspolizeilicher Kontrollmaßnahmen statt. Die Thüringer Polizei verfügt über eine eigene Arbeitsgruppe „Drogen im Straßenverkehr (AG D.i.S.)“. Deren Schwerpunkt liegt auf der Bekämpfung des Konsums von Cannabis und anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr. Die Mitarbeiter der AG D.i.S. sind besonders geschult und sensibilisiert mit Blick auf die Feststellung von Verkehrsteilnehmenden, die ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Cannabis führen könnten. Insbesondere gilt es, auf die Einhaltung des Grenzwertes von unter 3,5 ng/ml THC im Blutserum in Bezug auf Cannabiskonsum beim Führen von Kraftfahrzeugen zu achten beziehungsweise bei der Feststellung von Verkehrsverstößen entsprechende Sanktionsmaßnahmen einzuleiten. Hierfür bilden die Drogenvortestgeräte und Verhaltensweisen der Verkehrsteilnehmer erste Anhaltspunkte. Darüber hinaus ist es Aufgabe der AG, eigene Kräfte fortzubilden. Im Weiteren beteiligt sich die AG an bundesländerübergreifenden Schwerpunkteinsätzen zu „Drogen im Straßenverkehr“ beziehungsweise führt hierzu eigene Einsatzmaßnahmen durch.

7. In welchem Umfang wurden seit Inkrafttreten des Grenzwerts Laboruntersuchungen in Thüringen durchgeführt, die zu einer Feststellung überhöhter THC-Werte im Straßenverkehr führten und welche Auffälligkeiten wurden dabei dokumentiert?

Antwort:

Es erfolgen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung.

8. Welche Kriterien gelten in Thüringen für die Annahme eines fehlenden Trennverhaltens zwischen Cannabiskonsum und Führen eines Kraftfahrzeugs und wie wird in Zweifelsfällen verfahren?

Antwort:

Cannabismissbrauch liegt nach Nummer 9.2.1 der Anlage 4 FeV vor, wenn das Führen von Fahrzeugen und ein Cannabiskonsum, mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung, nicht hinreichend sicher getrennt werden können. Grundlage der vorzunehmenden Beurteilung, ob im Einzelfall fehlendes Trennungsvermögen besteht, ist in der Regel ein medizinisch-psychologisches Gutachten. Gegenstand der Untersuchung ist hierbei auch das voraussichtliche künftige Verhalten der betroffenen Person, insbesondere ob zu erwarten ist, dass sie nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Cannabis führen wird.

Hat Abhängigkeit von Cannabis vorgelegen, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, dass eine stabile Abstinenz besteht. Bei Cannabismissbrauch, ohne dass Abhängigkeit vorhanden war oder ist, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob die betroffene Person den Konsum von Cannabis einerseits und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr andererseits zuverlässig voneinander trennen kann. Diesbezüglich ist abzuklären, ob die betroffene Person einen grundlegenden Wandel in ihrer Einstellung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluss von Cannabis vollzogen hat. Es müssen Bedingungen vorhanden sein, die einen Rückfall als unwahrscheinlich erscheinen lassen (vergleiche Nummer 1f der Anlage 4a FeV).

Zur Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf eine Cannabisproblematik kann die Fahrerlaubnisbehörde nach § 13a Satz 1 Nr. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen, wenn nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen; wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden; wenn die Fahrerlaubnis aus einem der vorgenannten Gründe entzogen war oder sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder -abhängigkeit nicht mehr besteht.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) wurde die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) beauftragt, zur Orientierungshilfe für die Länder ein Informationsblatt zu erstellen, das bei der Begutachtung von Cannabisfällen Anwendung finden soll. Mit dem „Infoblatt Cannabis – Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung“ wurde dieser Auftrag umgesetzt. Insoweit wird auf die darin enthaltenen Ausführungen zum fehlenden Trennverhalten verwiesen. Die Begutachtungsleitlinien sind der Homepage der BASt zu entnehmen.

9. Welche Erfahrungen haben Thüringer Polizeibehörden oder Fahrerlaubnisstellen mit der praktischen Handhabung des neuen Grenzwerts bislang gemacht und welche Rückmeldungen wurden an die Landesregierung herangetragen?

Antwort:

Mit Beginn der (Teil-)Legalisierung von Cannabis und der damit einhergehenden Festlegung eines gesetzlich normierten Wirkungsgrenzwertes wurden durch die Thüringer Polizei die Kontrollmaßnahmen verstärkt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass es themenspezifischer Fortbildungsmaßnahmen bedarf. Mit den derzeit am Markt erhältlichen Drogenvortestgeräten kann lediglich festgestellt werden, ob ein Konsum von Cannabis vorliegt oder nicht, aber nicht, ob der Grenzwert von 3,5ng/ml THC im Blutserum überschritten wurde. Dies führt regelmäßig zu zeit- und personalintensiven Blutentnahmen durch approbierte Ärzte.

Bei den Thüringer Fahrerlaubnisbehörden ist zwar ein Rückgang polizeilicher Mitteilungen bezüglich Zuwiderhandlungen im Hinblick auf die Überschreitung des THC-Grenzwertes zu verzeichnen. Bei den eingegangenen polizeilichen Mitteilungen konnten jedoch auch erhebliche Überschreitungen des Grenzwertes festgestellt werden.

Im Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 15 verwiesen.

10. Welche Entwicklungen sind bei Verstößen gegen § 24a Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit Cannabis seit April 2024 zu beobachten und in welchem Verhältnis stehen diese zu Verstößen unter Alkoholeinfluss?

Antwort:

Eine explizite statistische Ausdifferenzierung der Stoffgruppen beziehungsweise getrennte Erfassung von Substanzen bei Ordnungswidrigkeiten oder folgenlosen Trunkenheitsfahrten im Sinne der Fragestellung für den angefragten Zeitraum ab April 2024 ist nicht möglich.

Zur Feststellung der Entwicklung der Verkehrsverstöße nach §§ 24a und 24c StVG beim Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss von THC ab 22. August 2024 wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass sich unter Gesamtbetrachtung des § 24a StVG das Verhältnis zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss, unter dem Einfluss von THC und dem Einfluss anderer berauschender Mittel wie folgt verhält. Im Zeitraum von April 2024 bis Juli 2025 wurden 1.528 Verstöße unter Alkoholeinfluss polizeilich erfasst. Verstöße unter dem Einfluss von THC und anderen berauschenden Mitteln schlagen hier mit 2.019 Erfassungen zu Buche. Darüber hinaus wurden 53 Verstöße erfasst, bei denen eine Mischintoxikation bestand.

11. Inwieweit ist nach Kenntnis der Landesregierung ein Rückgang oder Anstieg von cannabisbezogenen Fahruntüchtigkeiten feststellbar, seitdem der neue gesetzliche Grenzwert eingeführt wurde?

Antwort:

Der Landesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Insbesondere ist eine Auswertung nicht möglich, da vor Einführung eines gesetzlich normierten Grenzwertes von THC im Blutserum in § 24a StVG keine Unterscheidung der berauschenden Mittel (ohne Alkohol) vorlag.

12. In welchem Umfang haben sich Betroffene in Thüringen gegen fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Wehr gesetzt (zum Beispiel Widerspruch, Klage) und wie häufig hatten diese Verfahren Erfolg?

Antwort:

Im Jahr 2024 wurde in 15 fahrerlaubnisrechtlichen Verfahren, welche im Zusammenhang mit Cannabiskonsum standen, Widerspruch eingelegt. Nach Abschluss der Widerspruchsverfahren wurde in zwei Verfahren zusätzlich Klage eingereicht. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hatten zwei Verfahren aufgrund der geänderten Rechtslage Erfolg. Alle anderen Verfahren (inklusive Klageverfahren) verliefen erfolglos.

13. Welche Überlegungen gibt es auf Ebene der Landesregierung, die Einhaltung des Trennungsgebots und die Risikokompetenz von Konsumenten durch präventive oder aufklärende Maßnahmen zu stärken?

Antwort:

Ausweislich des Thüringer Verkehrssicherheitsprogramms 2030 ist es Kernziel der Landesregierung, die Anzahl der im Straßenverkehr Getöteten bis zum Jahr 2030 um weitere 40 Prozent zu reduzieren.

Die Landesregierung verfolgt zur Bekämpfung der Straßenverkehrsteilnahme unter Alkohol- und Drogeneinfluss einen ganzheitlichen Ansatz. Dazu zählen neben Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen unter anderem auch die Stärkung der Verkehrskontrolltätigkeit und die Intensivierung der Netzwerkarbeit im Thüringer Verkehrssicherheitsrat (TVSR).

Das Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI) fördert seit vielen Jahren die Verkehrssicherheitsarbeit der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. (LVW) sowohl institutionell als auch projektbezogen.

Die LVW ist mit ihren 23 Kreis- und Ortsverkehrswachten in ganz Thüringen präsent und führt Bundes-, Landesprojekte sowie eigene Aktionen im Bereich der Verkehrssicherheit durch. Dabei werden sämtliche Verkehrsteilnehmergruppen angesprochen.

In enger Zusammenarbeit der Landesregierung mit der LVW und dem TVSR werden in Thüringen verschiedene Projekte zur Aufklärung und Prävention durchgeführt.

Dazu zählen insbesondere Verkehrsteilnehmerschulungen, Verkehrssicherheitstage, das Programm „Sicher auf zwei Rädern“ mit praktischen Übungen (unter anderem Einsatz von „Rauschbrillen“) und Veranstaltungen zur Jugendgerichtshilfe (auf richterliche Anweisung), bei denen Jugendliche auch für die Risiken von Drogen- und Alkoholkonsum im Straßenverkehr sensibilisiert werden. Die LVW setzt bei diesen Veranstaltungen den „Rauschbrillen“-Parcours ein, um Jugendlichen die Wirkung von Drogen und Alkohol zu veranschaulichen. Zudem erfolgen regelmäßige Schulungen der Referentinnen und Referenten der Verkehrsteilnehmerschulungen zur geänderten Rechtslage beziehungsweise Rechtsprechung, insbesondere im Zusammenhang mit der (Teil-)Legalisierung von Cannabis. Regelmäßige Verkehrssicherheitsforen des TVSR, zuletzt am 20. März 2025 an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sömmerda mit verschiedenen Workshops auch zum Thema „Drogen im Straßenverkehr“, tragen ebenfalls zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden bei.

Von Seiten der Thüringer Polizei liegt seit der (Teil-)Legalisierung von Cannabis durch die Bundesregierung und der Einführung eines gesetzlichen Wirkungsgrenzwertes von 3,5 ng/ml THC im Blutserum in § 24a StVG ein besonderer Fokus auf dem verkehrspolizeilichen Bereich. Die Durchführung von Schwerpunktaktionen und die diesbezüglich verstärkt durchgeführten Verkehrskontrollen mit dem Augenmerk auf intoxikierte Fahrzeugführende sowie die Beteiligung an Aufklärungs- oder Verkehrskampagnen (zum Beispiel im Zusammenwirken mit dem europäischen Netzwerk polizeilicher Verkehrssicherheitsarbeit ROADPOL) dienen der Erhöhung des Kontrolldrucks und Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden.

Sofern bei einer Kontrollmaßnahme oder der Verkehrsunfallaufnahme über die bloße Intoxikation von Fahrzeugführenden hinaus Betäubungsmittel festgestellt werden, erfolgt deren Beschlagnahme, Erfassung nach Art des Betäubungsmittels und der Menge.

Darüber hinaus erfolgt bei einer Feststellung des Führens von Fahrzeugen unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln immer eine Mitteilung an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde, die ihrerseits Maßnahmen zur Feststellung der Fahreignung ergreift. Die Kombination aus verstärkten und zielgerichteten Verkehrskontrollen, der konsequenten Ahndung von Verstößen, einer Verstärkung der Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Verkehrssicherheit sowie intensiver Öffentlichkeitsarbeit sollen langfristig zu einer Reduzierung von Verkehrsunfällen unter Drogeneinfluss beitragen.

Wenngleich die Thüringer Polizei nicht zu den vorrangigen Trägern der Sucht- und Drogenprävention gehört, leistet sie neben der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten ebenfalls Präventionsarbeit. In den sieben Landespolizeiinspektionen sind dazu jeweils polizeiliche Beratungsstellen eingerichtet. Diese werden unter anderem auch in ihrer Präventionsarbeit zur Drogenprävention von hauptamtlichen Mitarbeitern der Prävention der jeweiligen nachgeordneten Dienststellen unterstützt. Eine Schwerpunktsetzung liegt dabei insbesondere in verkehrsdidaktischen Gesprächen und Aufklärungsmaßnahmen bei Verkehrsteilnehmenden.

Im Rahmen der Präventionsarbeit unterstützt das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie die Einhaltung des Trennungsgebots zwischen dem Konsum berauschender Mittel und der Teilnahme am Straßenverkehr und die Förderung von Risikokompetenz durch gezielte Informations- und Aufklärungsangebote. Ein Angebot ist beispielsweise das Safer-Nightlife-Projekt „Drogerie“, das sich direkt an (gegebenenfalls drogengebrauchende) Menschen im Nachtleben richtet. Hier werden niedrigschwellig Informationen zu Substanzwirkungen, Mischkonsum, Konsumverhalten sowie rechtlichen Rahmenbedingungen – wie etwa dem Trennungsgebot – vermittelt. Ziel ist es, die individuelle Konsum- und Risikokompetenz zu stärken und einen reflektierten, risikoreduzierten Umgang mit psychoaktiven Substanzen zu fördern. Darüber hinaus sind diese Themen fester Bestandteil der allgemeinen Schulungs- und Informationsangebote, die sich an verschiedene Fachzielgruppen richten, darunter Behörden, Betriebe, Jugendschützer/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen oder andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. In den Formaten werden regelmäßig rechtliche Grundlagen sowie Risiken im Zusammenhang mit Cannabis und dem Straßenverkehr vermittelt, um ein verantwortungsbewusstes Konsumverhalten nachhaltig zu fördern.

Dem Ansatz der „Drogerie“ vorgelagert, verfolgt die interaktive Ausstellung „Ohne Filter“ des Präventionszentrums der Suchthilfe in Thüringen (SiT) das Ziel, Jugendliche bereits im schulischen Kontext zu erreichen und durch frühe Aufklärung und Stärkung der Risikokompetenz einen verantwortungsvollen Umgang mit Substanzen sowie Konsumverzicht zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um die Neukonzeption des bisherigen Präventionsangebots „rauch-frei – ich auch!“, das nun über den Fokus auf Tabakkonsum hinausgeht. Ergänzend dazu begleitet das Präventionszentrum den Aufbau regionaler, suchtpre-

ventiver Netzwerke mit Cannabis-Anbauvereinigungen (Cannabis Social Clubs – CSCs) in Thüringen. Ziel ist es, präventive Strukturen direkt in die Vereine zu integrieren und den Zugang zu suchtpreventiven Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu gewährleisten.

Die Thüringer Fachstelle Suchtprävention führt die Schulungen für Präventionsbeauftragte in Cannabisanbauvereinigungen nach § 23 Absatz 4 Satz 2 bis 6 KCanG durch. Hierbei stehen die Vermittlung von Konsumkompetenz und Informationen zur Schadensminimierung im Fokus. Dazu gehört elementar eine Aufklärung über rechtliche Vorgaben in Bezug auf den Konsum von Cannabis und die Teilnahme am Straßenverkehr. Die Präventionsbeauftragten sind angehalten, die Vereinsmitglieder hierzu aufzuklären und zu einer Abstinenz vor und während einer Teilnahme am Straßenverkehr zu motivieren. Explizit wird auf das Konzept der Punktnüchternheit in bestimmten Kontexten eingegangen (zum Beispiel Schwangerschaft, Arbeitsplatz, Straßenverkehr).

Gleichermaßen spielen rechtliche Vorgaben zum Cannabiskonsum und zur Teilnahme am Straßenverkehr (beziehungsweise die Konsequenzen bei der Missachtung der Rechtsnormen) in der Methodenschulung „Der Grüne Koffer. Methodenset Cannabisprävention“ eine Rolle, die zum Einsatz für Jugendliche und junge Erwachsene geeignet ist und durch die Thüringer Fachstelle Suchtprävention implementiert wurde. Auch diesbezüglich wird die Zielgruppe für die mit einer Teilnahme am Straßenverkehr nach Cannabiskonsum verbundenen Risiken sensibilisiert (zu rechtlichen Folgen und zur eingeschränkten Wahrnehmungs- beziehungsweise Reaktionsfähigkeit und zum erhöhten Unfallrisiko).

Im Rahmen der von der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V. (TLS) verantworteten AG Cannabis sowie deren Unterarbeitsgruppen (v. a. UAG Prävention und UAG Formelle Kontrolle) wird die Thematik „Cannabis und Straßenverkehr“ aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt. Der multiprofessionelle Informationsaustausch über aktuelle Regelungen und Verfahrensweisen beziehungsweise die konkrete Handhabung in der Praxis sind dabei für alle Beteiligten essentiell und insbesondere für die Entwicklung präventiver Maßnahmen gewinnbringend. Ebenso findet bei den von der TLS organisierten Netzwerktreffen der Thüringer Anbauvereinigungen kontinuierlich ein reger Austausch zum Thema „verantwortungsvolle Konsumententscheidungen“ statt.

14. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Konsum von Cannabis unmittelbar vor Fahrten mit Pedelecs, E-Scootern oder anderen nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen und wie wird mit solchen Fällen verfahren?

Antwort:

Der Landesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Es gibt keine statistischen Erhebungen zum Konsumverhalten vor der Nutzung von Verkehrsmitteln.

Ergänzend wird angemerkt, dass Rad Fahrende und Pedelec Fahrende aktuell nicht unter die neuen Regelungen der §§ 24a Absatz 1a und 2a sowie § 24c Absatz 1 StVG fallen. Beide Regelungen betreffen ausschließlich das Führen von Kraftfahrzeugen. Inwieweit die Bundesregierung eine Ausweitung der Regelungen auch auf diese Verkehrsteilnehmergruppe plant, ist der Landesregierung nicht bekannt. Eine Strafbarkeit unter den Voraussetzungen der §§ 315c oder 316 StGB bleibt hiervon unberührt.

Sogenannte E-Scooter sind gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung als Kraftfahrzeuge eingestuft. Gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung besteht insoweit eine Zulassungspflicht, als dass diese Fahrzeuge über eine Betriebserlaubnis und eine Versicherungsplakette als Nachweis, dass für das Kraftfahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz besteht, bei Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum verfügen müssen. Für die kraftfahrzeugführende Person gelten die Regelungen der §§ 24a und 24c StVG sowie §§ 315c und 316 StGB gleichermaßen wie für andere kraftfahrzeugführende Verkehrsteilnehmergruppen auch (zum Beispiel Pkw, Lkw; Kleinkraftrad, Motorrad).

15. Welche Einschätzung hat die Landesregierung zur bisherigen Umsetzung der neuen THC-Grenzwertregelung im Straßenverkehr und sieht sie dabei rechtlichen, personellen oder organisatorischen Anpassungsbedarf?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass der Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine ergebnisoffene Evaluierung des Cannabisgesetzes im Herbst 2025 vorsieht. Darüber hinaus hat das BMV die BAST mit

der Evaluation des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beauftragt. Die Evaluation erstreckt sich auch auf die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das Unfallgeschehen im Straßenverkehr. Ob und wenn „ja“, wie eine Einbindung der Länder vorgesehen ist, ist der Landesregierung aktuell nicht bekannt.

Es kann jedoch bereits vor einer Evaluierung eingeschätzt werden, dass unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit die (Teil-)Legalisierung von Cannabis sowie die Einführung des gesetzlichen Wirkungsgrenzwertes von 3,5 ng/ml THC im Blutserum weiterhin kritisch bewertet wird und dem Ziel der Bundesregierung und auch der Landesregierung hin zur „Vision Zero“ entgegenläuft. Im Vergleich zur vorherigen Regelung, die einen klaren und niedrig angesetzten Grenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum zur Verkehrssicherheit definierte, konterkariert der neue Ansatz die Schutzfunktion des Gesetzes. Der frühere Grenzwert ermöglichte durch seine „niedrige Schwelle“ eine Trennung zwischen Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr und bot damit einen verlässlichen Rahmen.

Die jetzige Regelung schafft Unsicherheiten, gefährdet die Verkehrssicherheit und sendet die falschen Signale an die Konsumierenden. Insbesondere ist kritisch zu bewerten, dass Konsumenten selbst nicht einschätzen können, in welchem Zeitraum nach dem Konsum von Cannabis ein Wirkungsgrenzwert von unter 3,5 ng/ml THC im Blutserum tatsächlich erreicht sein wird, um regelkonform am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Noch schwieriger ist dies wegen der Wechselwirkung bei Mischkonsum einzuschätzen.

Bereits der Verkehrsgerichtstag (VGT) in Goslar im Januar 2025 hat gezeigt, dass sowohl die Polizei als auch die Fahrerlaubnisbehörden und die Begutachtungsstellen mit Problemen in der Umsetzung der Gesetze belastet sind. So hat der Arbeitskreis I „Cannabis-Missbrauch im Straßenverkehr“ sieben Empfehlungen an die Bundesregierung ausgesprochen. Insbesondere betrifft dies die Schaffung klarer und rechtseindeutiger Regelungen in Bezug auf den Mischkonsum von Cannabis, inklusive Medizinalcannabis und Alkohol. Hier gibt es aktuell keine eindeutige Nulltoleranz wie etwa bei den Regelungen für Fahranfänger nach § 24c StVG. Das absolute Alkoholverbot greift erst ab dem Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum; die Wechselwirkung mit Alkohol unterhalb des Grenzwertes bleibt unberücksichtigt. Der Mischkonsum von THC mit anderen berauschenden Mitteln bleibt im Straßenverkehrsgesetz bislang gänzlich unbeachtet.

Für die Prüfung der Fahreignung durch die Begutachtungsstellen kommt in diesem Zusammenhang erschwerend hinzu, dass Mischkonsum aktuell noch nicht Inhalt der Anlage 4 FeV ist. Diese Anlage beinhaltet Kriterien zur Eignung beziehungsweise bedingten Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Daher hat der Arbeitskreis wegen der unvorhersehbaren Gefahren der Wechselwirkung empfohlen, die Aufnahme des Mischkonsums (Cannabis und Alkohol) in diese Anlage rechtlich zu normieren.

Im Weiteren sei angemerkt, dass gemäß § 24a Abs. 4 StVG das Medikamentenprivileg greift. Der Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum findet aufgrund dessen keine Anwendung; somit ist eine Teilnahme am Straßenverkehr auch mit einer hohen Stoffkonzentration oberhalb des Grenzwertes grundsätzlich möglich. Vor Ort bestehen für die Kontrollbeamten nur sehr eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten bezüglich der Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Medikamentenprivilegs.

Daneben ist festzustellen, dass zum Beispiel über den Einbezug von Online-Arztpraxen der Erhalt entsprechender Cannabis-Rezepte aktuell vereinfacht möglich ist. Der (gegebenenfalls missbräuchliche) Umgang mit dem Medikamentenprivileg sollte daher besondere Betrachtung finden. Der Landesregierung ist bekannt, dass hierzu von Seiten der Bundesregierung eine Neuausrichtung des Medizinal-Cannabisgesetzes geplant ist, um die aktuell gängige Praxis gesetzlich zu reglementieren und die möglicherweise missbräuchliche Nutzung von Cannabisrezepten einzudämmen.

Darüber hinaus hat der VGT eine Forderung aufgestellt, bessere Vortestmöglichkeiten für Kontrollmaßnahmen zu entwickeln. Für die Thüringer Polizei besteht aktuell ein nicht unerheblicher Aufwand, da formal mit jedem positiven Testergebnis eines Drogenvortestgerätes grundsätzlich eine Blutentnahme einhergeht, da das Vortestgerät keinen rechtsverwertbaren THC-Wert anzeigt. Dies bindet nicht nur wertvolle Einsatzzeit und -kräfte, sondern ist mit einem erhöhten Aufwand auch für approbierte Ärzte und die Rechtsmedizin verbunden.

Alle Empfehlungen des Arbeitskreises sind über den Link** abrufbar.

Strafrechtlich relevantes Verhalten im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis im Straßenverkehr bemisst sich hingegen nicht ausschließlich nach festen THC-Grenzwerten. Vielmehr sind im Rahmen einer Gesamtschau weitere Kriterien, wie Ausfallerscheinungen und Begleitumstände, in die Beurteilung des konkreten Einzelfalls einzubeziehen. Allein aus der Anpassung des THC-Grenzwertes folgt insofern kein Änderungsbedarf für die Strafverfolgungsbehörden.

Maier
Minister

** <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media//Editoren/63.Prozent20VGT/AKProzent20IProzent20Cannabis-MissbrauchProzent20imProzent20StraProzentC3Prozent9Fenverkehr.pdf>